jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20 StWG

StWG - Starkstromwegegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.04.2025

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes räumen Rechtsansprüche ein

1. a)den Grundeigentümern:
    1. 1.§ 7 Abs. 2 hinsichtlich der Abstimmung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung mit den privaten Interessen,
    2. 2.§ 10 Abs. 3, soweit es sich nicht um die Berücksichtigung öffentlicher Interessen handelt,
2. b)den Grundeigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten:
    1. 1.§ 11 Abs. 3 lit. b,
    2. 2.§ 11 Abs. 3 lit. c,
    3. 3.§ 14 Abs. 1,
    4. 4.§ 14 Abs. 2,
    5. 5.§ 16,
    6. 6.§ 17 hinsichtlich des Vorliegens der Enteignungsvoraussetzung des öffentlichen Interesses am Bestand der Leitungsanlage,
    7. 7.§ 18,
3. c)den Eigentümern der fremden Anlagen:§ 7 Abs. 1 und 2.

*) Fassung LGBl.Nr. 21/2025

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at